



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 13. Juli 2022
(OR. en)

11329/22
ADD 1

ENV 745
MAR 146
RECH 441
RELEX 1010
ONU 103

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 342 final - ANNEX
Betr.:	ANHANG der Empfehlung für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 342 final - ANNEX.

Anl.: COM(2022) 342 final - ANNEX



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2022
COM(2022) 342 final

ANNEX

ANHANG

der

Empfehlung für einen Beschluss des Rates

zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen im Namen der Europäischen Union über eine internationale Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe

ANHANG

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINER INTERNATIONALEN ÜBEREINKUNFT ÜBER DIE VERSCHMUTZUNG DURCH KUNSTSTOFFE

- (1) Im Rahmen des zwischenstaatlichen Prozesses gemäß der Resolution 5/14, die auf der fünften Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen (UNEA) – einem offenen globalen Verhandlungsforum – verabschiedet wurde, wird die Kommission die Aushandlung einer internationalen Übereinkunft über die Verschmutzung durch Kunststoffe¹ (im Folgenden „Kunststoffübereinkunft“) anstreben.
- (2) Die Kommission wird sich im Namen der Europäischen Union um ein umfassendes Verhandlungsergebnis bemühen, das den nachstehenden Zielen und Grundsätzen Rechnung trägt.
- (3) Die Kunststoffübereinkunft wird für ihre Vertragsparteien rechtsverbindliche wie auch nicht verbindliche Konzepte enthalten, die auf die Verringerung der Verschmutzung durch Kunststoffe und die Verbesserung der allgemeinen Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit von Kunststoffen unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklus abzielen. Der genaue Anwendungsbereich der geplanten internationalen Übereinkunft steht zwar noch nicht fest, doch im Mandat des Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschusses wird hervorgehoben, dass sie Maßnahmen umfassen sollte, die sich auf den gesamten Lebenszyklus von Kunststoffen erstrecken, einschließlich Gestaltung, Herstellung, Verbrauch und Abfallbewirtschaftung/Erzeugung von Sekundärrohstoffen.
- (4) Die Verpflichtungen sollten – auch in der Präambel der Kunststoffübereinkunft – durch eine Reihe allgemeiner Ziele, Grundsätze und gegebenenfalls Zielvorgaben zur Verbesserung der Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit von Herstellung, Verbrauch und Abfallbewirtschaftung von Kunststoffen begleitet werden, um Land- und Meeresökosysteme zu schützen, wiederherzustellen und deren nachhaltige Nutzung zu fördern, Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zu erhalten und nachhaltig zu nutzen, die mit Kunststoffen zusammenhängenden Treibhausgasemissionen zu verringern und nachhaltige Verbrauchs- und Produktionsmuster sicherzustellen, einschließlich der Nachhaltigkeit von Kunststoffproduktion und -verbrauch und gegebenenfalls des sofortigen oder schrittweisen Verbots von bestimmten Materialien und Produkten. Die Grundsätze sollte Folgendes beinhalten:
 - Anerkennung einer auf Kreislauffähigkeit und Nachhaltigkeit ausgerichteten Gestaltung als Grundlage für die Abfallvermeidung und die Sicherstellung langlebiger/dauerhafter Kunststoffprodukte, die leicht wiederverwendbar sind und/oder zu hochwertigem Rezyklat verarbeitet werden können (sodass beispielsweise die Beimischung von recycelten Kunststoffen in neuen Produkten gefördert wird);
 - Konzentration auf diejenigen Kunststoffe, die für den Großteil des Abfallaufkommens und der Verschmutzung (einschließlich

¹ Diese Bezeichnung steht für eine Übereinkunft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge und lässt den Namen unberührt, den die Unterzeichner der Übereinkunft letztlich wählen, z. B. Übereinkommen, Konvention oder Vertrag.

Meeresverschmutzung) verantwortlich sind und möglicherweise durch dauerhaftere und nachhaltigere Produkte, Produkte mit geringeren Umweltauswirkungen oder andere Materialien (mit geringeren Auswirkungen über den Lebenszyklus hinweg) ersetzt werden könnten;

- Eliminierung von Kunststoffverbindungen und -zusatzstoffen, die die Nachhaltigkeit und Kreislauffähigkeit der Kunststoffe beeinträchtigen, einschließlich oxo-abbaubarer Kunststoffe und gefährlicher Zusatzstoffe (z. B. Stoffe auf Blei- und Cadmiumbasis, Flammschutzmittel, Phthalate, PFAS);
- besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen von Mikroplastik, das direkt in einer für Organismen bioverfügbaren Form emittiert wird und nicht mehr aus der Umwelt entfernt werden kann, wenn es erst einmal dorthin gelangt ist, sowie auf die Notwendigkeit, die absichtliche Verwendung von Mikroplastik in bestimmten Produkten zu unterbinden, wenn Alternativen zur Verfügung stehen, und gegen die unbeabsichtigte Freisetzung von Mikroplastik vorzugehen;
- Anerkennung der Notwendigkeit, bei biobasierten und biologisch abbaubaren Kunststoffen für eine angemessene kreislauforientierte Bewirtschaftung und ihren allgemeinen Umweltnutzen zu sorgen, auch wenn auf sie nur ein geringer Weltmarktanteil an den Kunststoffen entfällt;
- zentrale Bedeutung der getrennten Sammlung von Kunststoffabfällen, um eine umweltgerechte Abfallbewirtschaftung, einschließlich Recycling, zu ermöglichen und die Abfallbewirtschaftung im Einklang mit der Abfallhierarchie insgesamt zu verbessern;
- Anerkennung, dass die externen Kosten der Bewirtschaftung von Kunststoffabfällen, der Abfallsammlung und der Umweltverschmutzung nicht der Gesellschaft (über die Steuerzahler) und der Umwelt angelastet werden sollten und mithilfe von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung sichergestellt werden sollte, dass diese Kosten von denjenigen getragen werden, die Kunststoffe oder kunststoffhaltige Produkte in Verkehr bringen;
- Umsetzung der Abfallhierarchie, wobei die längere Nutzung, die Wiederverwendung und die Abfallvermeidung oberste Priorität haben sollten und ein besonderer Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Abfallminderung bei Schlüsselprodukten und auf der Bekämpfung der Vermüllung, auch in der Meeresumwelt, liegen sollte;
- Vereinbarung, dass Unternehmen bei der Verbringung von Kunststoffabfällen sicherstellen müssen, dass die Abfälle im Bestimmungsland bzw. in der Bestimmungsanlage nach hohen Standards behandelt, verarbeitet und recycelt werden können, gegebenenfalls nach Maßgabe des Basler Übereinkommens.

Bei den Zielen sollte Folgendes berücksichtigt werden: i) Recht auf eine saubere und gesunde Umwelt, wie es vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen anerkannt wurde, ii) internationale Solidarität, iii) zeitnahe Austausch von Daten, Indikatoren, Bewertungen und Informationen über Produkte und Materialien, iv) angemessene und gestraffte nationale/regionale und globale Fortschrittsüberwachung, Berichterstattung und Überprüfung, v) Erleichterung von Forschung, Bewertung und Erkenntnisgewinnung und Schaffung von Möglichkeiten für die Öffentlichkeit, überprüfte und zeitnahe Informationen zu erhalten, zu nutzen und zu verstehen, sowie vi) Notwendigkeit, sich mit den engen Zusammenhängen zwischen der

Gesundheit von Mensch, Tier und Umwelt zu befassen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung sollte bei der Arbeit als Richtschnur dienen, unter anderem durch einen behindertengerechten und geschlechtergerechten Ansatz.

- (5) Die Kunststoffübereinkunft sollte zudem Bestimmungen vorsehen über
- den institutionellen Rahmen,
 - Regelungen für die weitere Erarbeitung von Vorschriften,
 - Überwachung, Veröffentlichung von Daten, Compliance- und Rechenschaftsmechanismen in allen Phasen des Lebenszyklus: i) Rohstoffe für die Herstellung von Kunststoffen, ii) Herstellung von Kunststoffen und Kunststoffprodukten, einschließlich Gestaltung, iii) Verbrauch/Verwendung von Kunststoffprodukten, iv) Abfallbewirtschaftung, Kunststoffabfälle und Umweltverschmutzung durch Mikroplastik,
 - Verpflichtungen und Eigenverantwortung der Länder sowie behördenübergreifende/sectorübergreifende Konzepte, die zu einer besseren Mobilisierung aller Kompetenzen und Ressourcen sowie zu einer kohärenteren Prävention und Reaktion in Bezug auf die Umweltverschmutzung durch Kunststoffe, die Verringerung des Kunststoffabfallaufkommens und den Übergang zu nachhaltigem Verbrauch und nachhaltiger Produktion auf weltweiter, regionaler, nationaler und lokaler Ebene führen, und
 - finanzielle Unterstützung, technische Hilfe und Kapazitätsaufbau mit folgenden Zielen:
 - wirksame Umsetzung der Kunststoffübereinkunft und der damit verbundenen Verpflichtungen sowie
 - Verbesserung der nationalen und regionalen Mechanismen für die Prävention, Überwachung, Daten, Indikatoren, Berichterstattung und Überprüfung, Vorsorge und Reaktion in Bezug auf die Verschmutzung durch Kunststoffe (einschließlich behörden- und sectorübergreifender Koordinierungsmechanismen),
 - Regelung der Behandlung von Kunststoffabfällen durch Umsetzung von Maßnahmen wie Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung, bei denen die Verursacher und nicht nur öffentliche Stellen oder Finanzinstitute herangezogen werden,
- die untrennbar mit den oben genannten Kategorien von Bestimmungen oder mit der Wirksamkeit der Kunststoffübereinkunft im Hinblick auf ihre allgemeinen Ziele und Grundsätze verbunden sind.
- (6) Die Kunststoffübereinkunft sollte darauf abzielen, wesentliche Bestimmungen und Verpflichtungen insbesondere in den oben genannten Schlüsselbereichen festzulegen und gleichzeitig den Weg für künftige Verhandlungen vorzugeben, u. a. durch Anhänge und/oder Protokolle. Rechtsverbindliche Bestimmungen könnten durch nicht verbindliche Bestimmungen (wie Leitlinien, Normen und Erklärungen) ergänzt werden.
- (7) Alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und Organisationen der regionalen (Wirtschafts-)Integration, denen ihre Mitgliedstaaten Zuständigkeiten für Fragen im Zusammenhang mit den Bestimmungen der Übereinkunft übertragen haben, sollten Vertragsparteien der Kunststoffübereinkunft oder eines ihrer Protokolle werden

können. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die künftige Kunststoffübereinkunft geeignete Bestimmungen im Einklang mit den jüngsten multilateralen Umweltübereinkünften enthält, die es der Union ermöglichen, Vertragspartei zu werden. Zudem sollten besondere Regelungen für die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Akteuren festgelegt werden.

- (8) Es sollten zudem Übergangsfristen für die Umsetzung und die entsprechende Unterstützung bei der Umsetzung geprüft werden, wobei besonders auf die Bedürfnisse von Ländern mit niedrigem Einkommen und mit niedrigem mittlerem Einkommen geachtet werden sollte.
- (9) Die Kommission wird die Union im Zwischenstaatlichen Verhandlungsausschuss, der für die Ausarbeitung einer Kunststoffübereinkunft gemäß der Resolution 5/14 der UNEA zuständig ist, sowie in allen vorbereitenden und verwandten Gremien vertreten.
- (10) Die Kommission sollte sich bemühen sicherzustellen, dass die Kunststoffübereinkunft mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und politischen Strategien der Union sowie mit den Verpflichtungen der Union im Rahmen anderer einschlägiger multilateraler Übereinkünfte im Einklang steht.
- (11) Die Kommission sollte die Verhandlungen im Einklang mit den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Union führen.